

Die alte Schallplatte

- A. H kann gegen K einen Anspruch auf Zahlung von 30 € gemäß § 433 II BGB haben.
- I. Kaufvertrag (+)
- II. Anspruch erloschen?
1. Anspruch gemäß § 326 I 1 BGB erloschen? Der Kaufvertrag wurde über eine Stückschuld geschlossen; die Leistungserfüllung ist H gemäß § 275 I BGB nachträglich unmöglich geworden => Anspruch grds. erloschen (+)
2. Anspruchserhaltende Norm gemäß § 326 II BGB (-)
3. § 446 BGB (-) mangels Übergabe
4. § 447 BGB?
- a) Ausschlusstatbestand des § 474 II BGB: (-) H ist lediglich Hobbysammler. Der Verkauf der Platte ist keine gewerbliche oder selbständige Tätigkeit. H ist somit kein Unternehmer i.S.v. § 14 BGB.
- b) Versendung an einen anderen Ort als den Erfüllungsort; bei innerörtlichem Transport (innerhalb Hamburgs) str.
- aA: (-) „Erfüllungsort“ ist nur die politische Gemeinde; Platzgeschäfte werden von § 447 BGB nicht erfasst, sondern ausschließlich Distanzgeschäfte.
- hM: (+) str. ob direkte oder analoge Anwendung: Politische Grenzen sind kein sachgerechtes Entscheidungskriterium, weil sie zufällig verlaufen; Erfüllungsort ist gemäß § 269 BGB die Wohnung des Schuldners und nicht die politische Gemeinde; die Gegenauffassung verkennt den Telos des § 447 BGB.
- => § 447 BGB ist auch bei Platzgeschäften anwendbar.
- c) Auf Verlangen des Käufers (+)
- d) Zufälliger Untergang (§ 447 BGB i.V.m. § 446 BGB): (+), wenn das Verschulden des F dem H nicht zugerechnet wird. Vorliegend handelt es sich um eine Schickschuld. Bei dieser schuldet der Verkäufer nur die Auswahl einer zuverlässigen Transportperson und die Übergabe der Sache an diese. Die Transportperson ist, jedenfalls soweit sie nicht zum eigenen Betrieb des Verkäufers gehört, nicht dessen Erfüllungsgehilfe. Das Verschulden des F

kann daher nicht gemäß § 278 BGB dem H zugerechnet werden. => Zufälliger Untergang (+)

- e) Schaden muss durch typische Transportgefahr eingetreten sein (+)
- f) Die Preisgefahr ist gemäß § 447 BGB übergegangen, d.h. der Kaufpreisanspruch bleibt bestehen.

III. Anspruch durchsetzbar?

K kann ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 320 BGB zustehen

- 1. Gegenseitiger Vertrag (+)
- 2. Leistungen im synallagmatischen Verhältnis.

K müsste seinerseits einen Anspruch gegen H haben. Dieser könnte sich aus § 285 BGB ergeben (Das Gegenseitigkeitsverhältnis bleibt bestehen, wenn an die Stelle der Leistungspflicht ein Anspruch auf das Surrogat gemäß § 285 BGB tritt; Emmerich, in: MünchKomm § 320, Rn. 31). Voraussetzung ist, dass H infolge des Umstands, auf Grund dessen er die Leistung nach § 275 I BGB nicht zu erbringen braucht, für den geschuldeten Gegenstand einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten erlangt hat.

- a) Fraglich ist, ob H wegen der Zerstörung der CD einen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen kann. In Betracht kommt ein Anspruch gegen U gemäß §§ 421 I 2, 425 HGB.
- aa) Dies setzt zunächst voraus, dass H und U einen Frachtvertrag geschlossen haben. Die Beförderung von Gütern gehört zum gewerblichen Unternehmen des U. Folglich ist dieser gemäß § 407 III Nr. 2 HGB Frachtführer i.S.d. §§ 421, 425 HGB. Ein Frachtvertrag wurde demnach geschlossen.

Anm: Der Frachtführer muss seit der Handelsrechtsreform nicht mehr Kaufmann sein. Erfasst werden daher auch Klein-Gewerbetreibende, die nicht im Handelsregister eingetragen sind. Auch auf die Entgeltlichkeit der Beförderung kommt es nicht an, vgl. Baumbach/Hopt, § 407 HGB, Rn. 8.

bb) Das transportierte Gut ist zwischen der Übergabe der Schallplatte an U und der Ablieferung an K zerstört worden.

cc) Ein Haftungsausschluss gemäß § 426 HGB wegen Unvermeidbarkeit scheidet schon deshalb aus, weil U das Verschulden des F gemäß § 428 HGB wie eigenes Verschulden zu vertreten hat.

dd) Nach dem Wortlaut des § 421 I 2 letzter HS HGB können sowohl K als auch H den Schadensersatzanspruch geltend machen. Möglicherweise ist § 421 I 2 HGB jedoch einschränkend dahingehend auszulegen, dass nur dem Geschädigten das Recht zur Geltendmachung des Anspruchs zusteht. Dafür wird angeführt, es bestehe keine Notwendigkeit, dass der Verkäufer, der keinen Schaden erlitten hat, den Schaden für seinen Käufer geltend macht, da dieser gemäß § 421 I 2 HGB einen eigenen Anspruch hat. [vgl. Homann, JA 1999, 978 (983)]. Hiernach scheidet vorliegend ein Anspruch des H, der wegen seines fortbestehenden Kaufpreisanspruchs gegen K keinen Schaden erlitten hat, aus.

Gegen diese einschränkende Auslegung des § 421 I 2 HGB sprechen jedoch sowohl die Sicherheit und Leichtigkeit des Handelsverkehrs als auch das Schutzbedürfnis des Frachtführers. Könnte nur derjenige einen Schadensersatzanspruch gemäß § 421 I 2 HGB geltend machen, der tatsächlich einen Schaden erlitten hat, hinge der Anspruch von den Vertragsbeziehungen zwischen Käufer und Verkäufer ab. Über diese ist der Frachtführer jedoch nicht informiert. Um Unsicherheiten über die Person des Gläubigers zu vermeiden und dem Frachtführer das Risiko zu nehmen, an den Falschen zu leisten, erscheint es daher überzeugender, dass sowohl der Käufer als auch der Verkäufer den Anspruch geltend machen können. Gemäß §§ 428, 429 III i.V.m. 422 I, 362 I BGB sind K und H Gesamtgläubiger, so dass U mit befreiender Wirkung sowohl an H als auch an K zahlen kann.

Anm.: Soweit §§ 421 I 2 HGB nach h.A. auch demjenigen das Recht zubilligt, Ansprüche aus dem Frachtvertrag geltend zu machen, der keinen Schaden erlitten hat, handelt es sich um einen gesetzlich geregelten Fall einer Drittschadensliquidation. Im Innenverhältnis zwischen Käufer und Verkäufer steht die Schadensersatzforderung selbstverständlich dem tatsächlich Geschädigten zu.

b) H könnte gegen U wegen der Zerstörung der CD weiterhin ein Anspruch aus § 831 I 1 BGB zustehen, die er gemäß § 285 BGB an K abzutreten hätte. Dieser Anspruch setzt aber grundsätzlich einen Schaden des H voraus. Einen solchen hat H wegen § 447 BGB nicht erlitten. In Betracht käme daher allenfalls eine Drittschadensliquidation im Interesse des geschädigten K. K hat jedoch einen eigenen Anspruch gegenüber U gemäß § 421 I 2 HGB. Für die

nur subsidiär mögliche Liquidation seines Schadens durch H besteht daher weder Raum noch Bedürfnis.

Anm: Vor der Einführung des § 421 I 2 HGB durch die HGB-Reform 1998 wurde diese Fallkonstellation generell über die Grundsätze der Drittschadensliquidation gelöst. Zu den Voraussetzungen siehe unten sub c)

- c) H könnte des Weiteren wegen der Zerstörung der CD ein Anspruch auf Schadensersatz gemäß § 823 I BGB gegen F zustehen.
- aa) Dann muss F ein Recht oder Rechtsgut des H verletzt haben. In Betracht kommt eine Eigentumsverletzung. Mangels Übergabe ist K noch nicht gemäß § 929 S. 1 BGB Eigentümer der CD geworden. Diese stand im Zeitpunkt des Unfalls also noch im Eigentum des H. F hat das Eigentum des H verletzt.
- bb) F handelte rechtswidrig und – infolge der sorgfaltswidrigen Fahrweise – auch schuldhaft gemäß § 276 II BGB. Allerdings ist H rechnerisch kein Schaden entstanden. Möglicherweise kann er aber einen Schaden des K liquidieren.
- cc) Eine Drittschadensliquidation setzt voraus, dass (1) jemand einen Schaden hat, aber keinen Anspruch (2) der andere einen Anspruch hat, aber keinen Schaden, (3) aus Sicht des Schädigers die Schadensverlagerung rein zufällig ist.
- (1) K muss weiterhin den Kaufpreis zahlen, hat aber mangels Eigentums keinen Anspruch gegen F. Dass K gemäß § 421 I 2 HGB einen Anspruch gegen U zusteht, ist im Rahmen einer etwaigen Drittschadensliquidation bei F irrelevant. Anderenfalls entfielen Ansprüche gegen F ohne rechtfertigenden Grund völlig (a.A. mit Blick auf den Ausnahmecharakter und die Subsidiarität der Drittschadensliquidation gut vertretbar).
- (2) H hat gegen F einen Anspruch aus § 823 I BGB, jedoch keinen Schaden.
- (3) Das Auseinanderfallen von Schaden und Anspruch beruht auf der vertraglich vereinbarten Schickschuld zwischen H und K und der daraus folgenden Anwendung des § 447 BGB. Diese Vereinbarung soll aber nicht den Schädiger F entlasten. Aus Sicht des F ist die Schadensverlagerung daher rein zufällig.
- (4) Rechtsfolge der Drittschadensliquidation ist, dass der Schaden zur Anspruchsgrundlage gezogen wird. H kann daher für K den Schaden bei F liquidieren.

=> H kann gemäß § 823 I BGB i.V.m. den Grundsätzen der Drittschadensliquidation einen Anspruch gegen F geltend machen.

Anm.: Im Innenverhältnis steht F gegen seinen Arbeitgeber U nach den Grundsätzen des innerbetrieblichen Schadensausgleichs im Arbeitsrecht ein Befreiungsanspruch analog §§ 670, 257 BGB zu.

- d) Ein Anspruch des H gegen F aus § 7 I StVG und § 18 StVG i.V.m. den Grundsätzen der Drittschadensliquidation scheidet gemäß § 8 Nr.3 StVG aus.
3. Die genannten Ansprüche sind infolge der Unmöglichkeit der Leistungserfüllung des H eingetreten. H muss die Ansprüche gemäß §§ 421 I 2, 425 HGB gegen U und § 823 I BGB i.V.m. den Grundsätzen der Drittschadensliquidation gegen F nach § 285 BGB an K abtreten. Der Anspruch aus § 285 BGB ist auch fällig und durchsetzbar. Die Voraussetzungen für ein Leistungsverweigerungsrecht gemäß § 320 BGB liegen an sich vor.

Fraglich ist aber, ob es analog § 320 II BGB bzw. § 242 BGB als treuwidrig anzusehen ist, wenn K gegenüber H sein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 320 BGB geltend macht und sich auf den Anspruch auf Abtretung des Schadensersatzanspruchs des H gegen U aus §§ 421 I 2, 425 HGB beruft, obwohl er einen entsprechenden Anspruch auch selbst gegenüber U gemäß §§ 421 I 2, 425 HGB durchsetzen könnte. Hätte H allerdings bereits den Anspruch gegenüber U durchgesetzt, muss K das Recht haben, die von ihm geschuldete Kaufpreiszahlung nur Zug um Zug gegen die Herausgabe desjenigen zu erbringen, was H von U erlangt hat. Entsprechendes muss dann auch vor der Durchsetzung des Anspruchs gelten. Nur dann kann K sicher sein, dass H nicht eigenmächtig den Schaden des K bei U liquidiert. Es ist somit nicht treuwidrig, seine Leistung bis zur Abtretung der Ansprüche des H gegen U aus §§ 421 I 2, 425 HGB gemäß § 320 BGB zu verweigern. K steht gegen H ein Zurückbehaltungsrecht gemäß §§ 285, 320 BGB zu.

Ergebnis: H hat gegen K einen Kaufpreisanspruch gemäß § 433 II BGB i.H.v. 30 €; er kann seinen Anspruch jedoch nur Zug um Zug gegen Abtretung der Ansprüche des H gegen U und F durchsetzen.